Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 6

Privater Vaterschaftstest

Der Bundesgerichtshof hat mittlerweile in zwei Urteilen (XII ZR 60/03, Urteil vom 12.01.2005 und XII ZR 227/03, ebenfalls verkündet am 12.01.2005) entschieden, dass heimliche Vaterschaftstests unzulässig sind.

Das hat nunmehr folgende Konsequenzen:
1)
Heimliche Vaterschaftstests im Sinne der vorgenannten BGH-Urteile sind die privaten Vaterschaftstests, die ohne Zustimmung des Kindes und des anderen Ehepartners durchgeführt werden. Diese sind wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Kindes und des anderen Ehepartners grundsätzlich unzulässig. Das bedeutet, dass derartige heimliche Vaterschaftstests nicht als Beweismittel vor Gericht verwendet werden dürfen und können und auch nicht zur Stützung einer Vaterschaftsanfechtungsklage auf Feststellung, dass man nicht der Vater des betroffenen Kindes ist, benutzt werden dürfen.

2)
Das bedeutet allerdings noch lange nicht, dass private Vaterschaftstests damit generell unzulässig sind.

Wenn nämlich das betroffene Kind und der andere Ehepartner, im Regelfall ja die Mutter, sich ausdrücklich vor Beginn des Testes mit diesem Test einverstanden erklärt haben, stellt ein solcher – in der Regel recht preisgünstiger – privater Vaterschaftstest nach wie vor ein zulässiges Beweismittel dar und darf auch zur Begründung einer entsprechenden Vaterschaftsanfechtungsklage herangezogen werden. Mithin sollte die schriftliche Zustimmung des Ehepartners und des Kindes vor Beginn des Testes eingeholt werden, um die Rechtswirksamkeit des Testes damit zu dokumentieren. Beim Kind unter 14 Jahren dürfte die insoweit erforderliche Einsichtsfähigkeit nicht gegeben sein, so dass dann die Mutter stellvertretend für das Kind zustimmen müsste.

3)
Schwieriger gestalten sich demzufolge Fälle, in denen die Kindesmutter sich beharrlich weigert, einem derartigen Test zu zustimmen. Hier könnte dann eine Vaterschaftsanfechtungsklage nur auf allgemeine Erkenntnisse gestützt werden, die konkrete Zweifel an der Nichtehelichkeit des Kindes erkennen lassen, wie z. B. familienuntypische Körpermerkmale, Haarfarbe, konkreter Verdacht des Mehrverkehrs der Kindesmutter während der Empfängniszeit, Zeugungsunfähigkeit des Ehemannes, längere Abwesenheit des Ehemannes während der Empfängniszeit und ähnliches.

Sofern aber in diesen Fällen keine 100 %-ige Sicherheit dafür vorhanden ist, dass das in Rede stehe Kind tatsächlich nicht vom Vater abstammt, bedarf es sorgfältiger Beratung durch den Familienrechtsanwalt, um die Erfolgsaussichten einer

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

diesbezüglichen Klage prüfen zu können. Denn die Führung eines derartigen Prozesses ist zum einen für das Kind als solches verheerend:

Das Kind wird schließlich zwangsläufig zum Prozess beigeladen und bekommt demzufolge in der Regel auch Kenntnis davon, dass sein eigener Vater oder der Mann, den das Kind für seinen eigenen Vater hält, Zweifel an der Verwandtschaft zum vermeintlich eigenen Kind hat. Auf der anderen Seite muss auch gut das Prozesskostenrisiko (gerichtliche Vaterschaftsgutachten sind ausgesprochen teuer) bedacht werden.

Mithin ist anwaltliche Beratung zu diesem Gesamtkomplex mit Sicherheit erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht